

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und historischen Hülssmitteln anstaunen, nach denen der Herr Verfasser diesen dunkeln und schwierigen Theil der Kriegsgeschichte bearbeitet hat. Man darf nicht vergessen, daß sich zu jener Zeit die militärische Organisation der Völker, Heere und Staaten im Zustande der Gährung und der nur allmählichen langsamem Entwicklung zu neuen Formen befand, von der Kriegskunst als solcher keine Rede war und die Chroniken die Kriegsgegebenheiten in militärischer Beziehung höchst ungenügend darstellten, und muß demgemäß berücksichtigen, wie schwierig es war, sich von den in den Chroniken enthaltenen Kriegsereignissen einen vollkommen klaren und bestimmten Begriff zu machen. — Der vom Verfasser prächtig gezeichnete Held Oschingis-Khan und dessen Hütte werden beim Leser großes Interesse erregen. — Drei in Farbendruck ausgeführte Karikaturen sind dem Bande beigegeben. J. v. S.

La philosophie scientifique. — Science, art et philosophie — Mathématiques, sciences physiques et naturelles, sciences sociales, art de la guerre par H. Girard, capitaine en premier du génie, professeur d'art militaire et de fortification. Librairie européenne C. Muquardt (Merzbach et Falk, éditeurs) Bruxelles.

Der Herr Verfasser weist in seinem zugleich philosophischen und wissenschaftlichen Werke, welches im ersten Theile den Gegenstand der Wissenschaft, im zweiten die Methode und im dritten die Synthese behandelt, die Nothwendigkeit einer innigen Verbindung zwischen der Wissenschaft und der Philosophie nach und sucht darzuthun, daß die Philosophie ohne Wissenschaft nur ein Phantom und die Wissenschaft ohne Philosophie nur ein dunkler Irrgang sein kann. Obwohl die gelehrte Abhandlung für alle diejenigen Denker geschrieben ist, welche das Forschen nach Wahrheit höher als Vorurtheile und Routine stellen, so hat der Herr Verfasser doch fortwährend seine Schlüsse über die Wissenschaften auf die professionelle Instruktion der Armee gestützt und seiner wissenschaftlichen Philosophie damit einen speziellen Charakter gegeben, welcher ihr einen Platz in jeder Militär-Bibliothek anweist. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Generalbefehl für die Wiederholungskurse der Infanterie für das Jahr 1880.

(Vom schweiz. Militärdepartement genehmigt.)
§ 1. Der Wiederholungskurs des N. Truppenkorps findet auf dem Waffenplatz Z. statt.

I. Kommando des Wiederholungskurses.

§ 2. Das Kommando des Wiederholungskurses wird bei der 6. Division den Brigadeskommandanten, bei der 8. Division den Regimentskommandanten und bei der 2. Division den Bataillonskommandanten übertragen.

Bei der 3. Division wird der Generalbefehl vom Oberstdivisionär erlassen.

II. Instruktionspersonal.

§ 3. Das zum Wiederholungskurse beorderte Instruktionspersonal wird dem Kommandirenden vom Kreisinstruktur rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

III. Besammlung und Entlassung.

§ 4. Die Bataillone besammeln sich nach kantonalem Aufgebot und marschieren gemäß Marschrouten des eidg. Militärdepartements, welche den Bataillonskommandanten durch die kantonalen Militärbehörde zugestellt werden, auf den Waffenplatz und zurück in die Heimat.

Für die Einrückung und die Entlassung wird nur eine Marschroute ausgestellt.

Das Bataillon trifft den . . . spätestens . . . Uhr auf dem Waffenplatz ein.

Der Quartiermeister rückt am Nachmittage vor dem Einrückungstag ein, um die Übernahme der Kaserne, die Vorbereitungen der Versiegung &c. zu besorgen.

Wo Bataillonsbesammlung stattfindet, ist diejenige Mannschaft, welche Krankheits halber Anspruch auf Dispensation vom Dienst machen will, schon auf den Tag vor der Besammlung ihres Korps auf Vormittags 10 Uhr einzuberufen. Auf die gleiche Zeit sind zur Übernahme der ärztlichen Untersuchung dieser Mannschaft die Ärzte und Sanitätsunteroffiziere aufzubieten, sowie zur Kontrollirung der Einrückenden und zur Entgegennahme der Verfügungen der Ärzte bezüglich der Dienstleistung der Untersuchten ein Leutnant jeder Compagnie. Die auf diesen Tag einberufenen Offiziere und Unteroffiziere erhalten die reglementarische Besoldung; die sich zur Untersuchung stellende Mannschaft dagegen hat für diesen Tag keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Die Dienstuntauglichen sind sofort zu entlassen. Bei vorübergehenden Leiden ist zu Handen der kantonalen Behörden wegen der späteren Wiedereinberufung die mutmaßliche Dauer der Heilung anzugeben.

Die Entlassung findet den . . . statt.

IV. Personeller Bestand.

§ 5. Zu den Wiederholungskursen haben einzurücken: die sämmtlichen Offiziere, der Fähnrich, der Waffenunteroffizier, der Trompeterkorporal, der Wärter und der Trägerunteroffizier, die Wärter, Träger und Büchsenmacher, die Kompanie-Unteroffiziere, die Spielesleute und die gewehrtragenden Soldaten. Bei der 6. und bei den Regimentern 30 und 32 der 8. Division sind überdies der Pionnier-Unteroffizier und die Pionniere mit den Bataillonen aufzubieten.

Von den Unteroffizieren sind in allen Divisionen die Jahrgänge 1850—1860, von den Soldaten, Wärtern, Trägern, Büchsenmachern und Tambouren die Jahrgänge 1852—1859 einzuberufen. Unteroffiziere und Soldaten älterer Jahrgänge werden nur dann einberufen, wenn dieselben Grade oder Stellen besetzen, die nicht in einer Mehrzahl bei den Säben oder Kompanien sich vorfinden, wie z. B. Pionnier-Unteroffiziere, Feldweibel, Fourniere, Wärter, Trägerunteroffiziere &c. Von den Trompetern sind so viele Jahrgänge einzuberufen, als zur Herstellung eines reglementarischen Spieles notwendig sind.

In die Wiederholungskurse der Bataillone ist nur je ein Büchsenmacher zu berufen. Die übrigen im wiederholungskurstümlichen Alter stehenden Büchsenmacher werden in einen speziellen Wiederholungskurs berufen. Die zu den Wiederholungskursen der Bataillone berufenen Büchsenmacher haben die ihnen anvertrauten Gewehre mitzubringen.

Die diesjährigen Rekruten werden, mit Ausnahme der aus denselben hervorgegangenen Unteroffiziere, sowie der in den Rekrutenschulen zu Unteroffizieren empfohlenen Rekruten, nicht in die Wiederholungskurse einberufen.

Im 3. und 6. Divisionskreis ist während der bataillonsweisen Vorübung am Nachmittag des fünften Dienstages alles entbehrliche Sanitätspersonal an den Sanitätsvorkurs abzugeben und hat beim Bataillon nur zu verbleiben: der Assistenzarzt und die vier jüngsten Krankenwärter. Sind nicht vier Krankenwärter eingetragen, so bleiben statt der Fehlenden die jüngsten Träger zurück.

In den Divisionenkreisen 2 und 8 rückt der Bataillonsarzt unberitten zur sanitärschen Voruntersuchung der Mannschaft ein und bleibt an dem darauffolgenden Tag im Dienst. Nach dieser Zeit und nach Auffertigung der Rapporte ist er wieder nach Hause zu entlassen.

§ 6. In Abweichung vom früheren Verfahren sind nach dem Einrücken keine Überzähligen mehr zu entlassen.

§ 7. Von den Nichteintrückten sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kantonen zum Strafvollzug gegenüber den unentshuldig Augebliebenen zugestellt.*)

Im Berichte ist nur die Zahl der Nichteintrückten jeden Grades zu erwähnen; die diesjährigen Recruten und die zwei, resp. vier letzten Jahrgänge der in den Kontrolen verzeichneten Unteroffiziere und Soldaten sollen dabei außer Berechnung fallen.

§ 8. Die Bataillonskommandanten werden sich angelegen setzen lassen, am Einrückungstage alle diejenigen Notizen zu sammeln, welche auf die Vereinigung der Korpskontrolen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schluss des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen etc. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollföhrung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrolen selbst darf ohne Begründung der Leitern keine Abänderung vorgenommen werden.

Um der gesetzlichen Vorschrift, daß jeder Soldat im Auszug in der Regel an 4 Wiederholungskursen Theil zu nehmen hat, in der Folge mehr Nachachtung zu verschaffen, haben die Bataillonskommandanten dafür zu sorgen, daß kompagniereweise Verzeichnisse angelegt werden, auf die von den Jahrgängen 1853 und 1854 alle diejenigen zu tragen sind, welche an den Wiederholungskursen von 1876 oder 1878 laut den Einträgen im Dienstbülein nicht Theil nahmen. Die Verzeichnisse sind mit Schluss des Wiederholungskurses zu Handen der Waffenhefs dem Kreisstruktur oder seinem Stellvertreter einzuhandigen.

§ 9. Im Verlaufe des Wiederholungskurses ist das Unteroffizierscadre zu vervollständigen, jedoch in der Meinung, daß es unter Hinzurechnung der nicht einberufenen ältern Jahrgänge den gesetzlichen Stand nicht erheblich überschreite; allfällige Abwesende oder temporär Entlassene sind durch Neuwahlen zu ersetzen.

Die Ernennung der Sanitäts-Unteroffiziere ist Sache des Divisionsarztes.

Wenn wegen Nichteinberufung der zwei ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere im Wiederholungskurse nicht alle Grade in wünschbarer Weise besetzt sind, so sind die Obliegenheiten der betreffenden Unteroffiziere durch die anwesenden, dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere zu versetzen und die hierdurch entstehenden weiteren Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten auszufüllen (Art. 84 der Militärorganisation).

Diese Stellvertreter werden durch die Hauptleute ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Strafkompetenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

Am Schlusse des Kurses ist das Offizierskorps bataillonsweise zu besammeln und sind Vorschläge für dessen Ergänzung bezw. Fähigkeitszeugnisse nach der Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 8. Januar 1878 aufzustellen und dem Kantonen, sowie dem Waffenhef sofort zur Kenntniß zu bringen. Letztere Mittheilung hat auch im höheren Verbande, inklusive Division, direkt zu geschehen.

Die Namen der Vorgesetzten sind überdies im Berichte zu erwähnen.

Es wird dringend empfohlen, nur ganz tüchtige, in jeder Beziehung geeignete Unteroffiziere zum Besuch einer Offizierbildungsschule vorzuschlagen. Soldaten sind nur ganz ausnahmsweise und zwar nur dann vorzuschlagen, wenn ihre Befähigung zum Offizier außer Zweifel ist.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Ergänzung der Unteroffiziere zu richten und es sind die Kompaniechef anzusehen, keine Beförderungen ohne vorherige Vergleichung der in

den Recruteschulen erhaltenen Qualifikationen, sowie ohne vorherige genaue Prüfung über allgemeine und militärische Bildung und ohne nähere Erkundigungen über die bürgerliche Stellung der zu Befördernden vorzunehmen.

§ 10. Zur Bereinigung des personellen Bestandes des Bataillons ist es nothwendig, die Dienstbüchlein, wo sie noch lückenhaft sind, zu ergänzen. Seite 5 des Dienstbüchleins ist ausschließlich für Verfügungen der sanitärschen Kommission reservirt. Entlassungen aus dem Dienst und Ueberweisung an die ärztliche Kommission sind auf Seite 12 und 13 einzutragen (Art. 30 der Instruktion über Untersuchung etc.).

V. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung; Pferdebeschläge.

§ 11. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrathe unter dem 7. Juli 1876 genehmigten provisorischen „Anleitung über den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III. Art. 9.“ stattzufinden. An Soldaten, weil deren Dienstzeit höchstens 45 Tage Schulden und 24 Tage Wiederholungskurs beträgt, sind keine Ersatzausrüstungen abzugeben und letztere auf Unteroffiziere zu beschränken.

Ältere Jahrgänger, welche mit Kamaschen ausgerüstet sind, haben die Berechtigung, dieselben mit Schuhen zu tragen. Wer keine Kamaschen hat, hat Stiefel zu bringen. Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 Millimeter und nicht länger als 400 Millimeter sind. Die Robre sollen weit genug sein, um die Beinbekleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offizierssäbeln, welche den eldg. Kontrollstempel nicht tragen, oder welche verrostet sind, ist sofort anzuordnen.

§ 12. Beim Diensteintritt sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und wenn nötig, auf Rechnung des Trägers zu verzinnen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern eintrückt, zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

§ 13. Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturchein auszustellen, der mit dem Gewehr dem kantonalen Beughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch den Waffenkontrolleur angeordnet wird, ist dem Leitern für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu geben.

§ 14. Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verirrkungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiefür sind vom Kompaniechef unterschriebene und vom Kurkommendanten vissite Reparaturcheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen bezulegen.

§ 15. Für Pferdebeschläge werden keine Vergütungen geleistet. Das Beschläg ist auf Kosten der Eidgenossenschaft zu besorgen. Die Kommandanten sind dafür verantwortlich, daß nur Pferde mit in vollkommen gutem Stand befindlichem Beschläg in Dienst aufgenommen werden.

Am Schlusse eines Kurses hat der Kommandant derselben die Untersuchung des Beschläges neuerdings anzuordnen, beziehungsweise dasselbe für den Marsch in Stand setzen zu lassen.

§ 16. Die Bataillonskommandanten bezlehen das für ihre Kurse erforderliche Gewehrfecht von der eldg. Waffenfabrik in Bern und haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fecht versehen ist und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. — Das bezogene Fecht wird aus dem Ordinare bezahlt.

VI. Unterkunft.

§ 17. Auf dem Waffenplatz werden die Truppen so weit möglich lassiert, sonst aber kantonirt. Wo die Offiziere und

*.) Arztezeugnisse zur Entschuldigung des Nichteintrückens sind gemäß § 25 der Instruktion über Untersuchung und Ausmustierung vom 22. September 1875 zu behandeln. Die Kantone haben nicht das Recht, von sich aus Dispensation wegen Krankheit zu ertheilen, und es sind nur solche Zeugnisse als genügende Entschuldigung für das Nichteintrücken zu erachten, aus welchen sich ergibt, daß der Betreffende nicht bloß mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet, sondern auch außer Stand ist, sich persönlich zur Untersuchung zu stellen.

Instruktoren in der Kaserne untergebracht werden können, soll dies geschehen. Werden die Truppen in Bereitschaftslokalen untergebracht, so sind auch die Kompanieoffiziere derselben in gleicher Weise, sei es mit den Truppen selbst, oder in besondern geeigneten Lokalen zu logieren.

Wenn auf Waffenplätzen, über deren Benützung der Bund Verträge abgeschlossen hat, die Offiziere ausnahmsweise nicht mit den Truppen in den Kasernen untergebracht werden können, erhalten sie eine tägliche Logisvergütung von einem Franken, insfern es nicht Offiziere betrifft, welchen bewilligt wird, ihr eigenes Domizil auf dem Waffenplatz zu benützen.

Für die Unterbringung der Offiziere in Bereitschaftslokalen, welche Waffenplätze es auch betreffe, werden vom Bunde keine Logisvergütungen geleistet.

VII. Verpflegung; Ordinare.

§ 18. Die Offiziere sollen gemeinschaftlichen Mittagsstisch halten.

§ 19. Der Mannschaft ist Naturalverpflegung zu verabfolgen und zwar soweit möglich schon am Einrückungstage.

Extraverpflegungen haben zu unterbleiben.

§ 20. Für Kochholz, Kochsalz und Gemüse wird eine tägliche Zulage von 10 Rappen per Mann bewilligt. Die Mannschaft soll in der Regel ein Ordinare von 3 Mahlzeiten, nämlich Morgens Suppe, Kaffee oder Schokolade, Mittags Suppe mit Fleisch und Gemüse, und Abends wenigstens eine nahrhafte Suppe erhalten. Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhal tung der Kleidung, Bewaffnung und zum Erfah der Ausrüstungsgegenstände nothwendige Einlage in's Ordinare bestimmt der Bataillonskommandant.

§ 21. Beschädigungen in Zimmern und Gängen, an Zimmer- und Kochgeräthen, an Geschirr und Besteck usw., deren Urheber nicht ausgemittelt werden kann, sind aus der Einlage sub 20 hievor zu vergüten und vor dem Abmarsch der Truppe an die Kasernenverwaltung zu berichten. Dagegen sind Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch und ohne daß Muthwillen usw. die Verantwortung sind, den Truppen nicht zur Last zu legen.

Die Besen und allfällig nothigen kleinen Stallreparaturen sind auf Kosten des Kurses und nicht des Ordinare zu bestreiten, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abritten, welche von abgehenden Truppen herrühren.

VIII. Instruktionsmaterial.

§ 22. Für den Wiederholungskurs wird folgendes Material geliefert: (folgt Angabe.)

§ 23. Die Zahl der zu beziehenden scharfen und blinden Munition ist im Instruktionsplan bestimmt; für Mehrverbrauch sind die Kurskommandanten verantwortlich. Die Munition wird von den kantonalen Zeughäusern aus den ältesten kantonalen Beständen mitgegeben.

Die Bataillonskommandanten bringen im Munitionsrapport die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Saldo geht wieder in das Zeughaus zurück und wird im Rapport angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Wergwischenlagen in sollden Kisten und in kleineren Quantitäten zum Transport gelangen zu lassen.

Im Munitionsrapport ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Im Regiments-, Brigade- und Divisions-Verband sind die Munitionsrapporte der einzelnen Bataillone kantonweise zusammenzustellen, und die Rapporte der Bataillone dem Munitionsrapport des Regiments, resp. der Brigade bezulegen.

Die Munitionsrapporte sind von den Kurskommandanten zu unterzeichnen (im Ubrigen vgl. § 44).

Die Patronenhülsen sind einzusammeln und spesenfrei dem eldg. Laboratorium in Thun zu senden. Der Erlös wird dem Kurse gutgeschrieben.

Die Kurskommandanten werden darauf aufmerksam gemacht, daß für das laufende Jahr in erster Linie noch Exerzermunition verwendet werden wird, die auf eine gewisse Entfernung noch Verlebungen verursachen kann. Die Kurskommandanten erhalten

deshalb den Befehl, die Übungen, namentlich diesen gegen einander manövrirende Abtheilungen, so einzurichten, daß durch allfälliges Abreissen einzelner Hülsenteile keine Verlebungen entstehen können.

§ 24. Die Kurskommandanten werden das nötige Instruktionsmaterial, soweit es nicht durch gegenwärtigen Befehl angewiesen ist, leihweise vom Kanton zu erhalten suchen. Sie werden auf Rechnung des Kurses nur die allernothwendigsten Aus schaffungen machen, wie ihnen überhaupt sorgfältigste Dekonome zur Pflicht gemacht wird.

IX. Schießbüchlein (Schießheft des Mannes).

§ 25. Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten sind, soweit sie solche nicht besitzen sollten, gehörig ausgestellte Schießbüchlein abzugeben. Die Kantone werden für deren rechtzeitige Zusendung besorgt sein.

X. Korpsmaterial.

§ 26. Die Bataillone der 2. und 8. Division werden das reglementarische Korpsmaterial mit Ausnahme der Fuhrweise und des Offizierstochgeschißs erhalten.

Die Bataillone der 3. und 6. Division rüden mit den reglementarischen, gehörig ausgerüsteten Fuhrwerken aus. Munition nach § 23 hievor.

Für das Sanitätsmaterial ist durch Anordnung des Oberfeldarztes gesorgt.

Die Büchsenmacherkisten werden vom Kanton auf den Sammelplatz gesandt. Über die aus diesen Kisten verwendeten Werkzeuge und Bestandtheile ist am Schluß der Schule ein detailliertes Verzeichniß aufzunehmen und dem betreffenden kantonalen Zeughaus zuzustellen, welches dasselbe mit den in § 37 vorgenommenen Reparaturrechnungen der administrativen Abtheilung des Materiells einsetzt, die dann, in Abweichung des bisherigen Modus, den Naturalesatz an Bestandtheilen, Werkzeugen u. s. w. durch die eldg. Waffenfabrik anordnet, ohne daß die Zeughausverwaltungen hierfür Rechnung zu stellen haben.

Transportkosten vom Sammelplatz auf den Waffenplatz, sowie den Verbrauch an Material, trägt die Elbgemeinschaft.

Die Kommandanten der Infanterie- und Schützenbataillone werden angewiesen, auf den Zustand des Materials ihrer Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kursberichten über die gemachten Wahrnehmungen speziell auszusprechen.

XI. Besondere dienstliche Vorschriften.

§ 27. Der Kommandant erläßt alle Befehle gemäß des gegenwärtigen Generalbefehls und des Instruktionsplans. Scheinen ihm weitere Verhaltungsbefehle nothig, so hat er sich in dienstlicher und administrativer Beziehung an den Waffenchef der Infanterie, unter dessen Befehlen er steht, und mit Bezug auf die Instruktion an den Oberinstructor der Infanterie zu wenden. Das Verhältniß des Kommandanten zu den dem Wiederholungskurse beigegebenen Instruktoren wird durch den Instruktionsplan geregelt.

§ 28. Da im Instruktionsdienste ein besonderes Platzkommando nicht aufgestellt wird, so erläßt bei verschiedenen Kursen, auf dem gleichen Waffenplatz, der Höchste im Grade die militärisch-polizeilichen Anordnungen, jedoch so, daß die bezüglichen Instruktionspläne nicht beeinträchtigt werden; er bestimmt somit auch die Zuteilung der verschiedenen Posten, Theoriefäale, Exerzierplätze usw. — in Collisionssällen entscheidet das eldg. Militärdepartement.

§ 29. Bezuglich der Krankenuntersuchung und Ausfertigung der täglichen Kranken-Rapporte ist nach § 119 und 120 des Reglements über den Sanitätsdienst vom 13. April 1876 zu versahen. Es ist daher der Kranken-Rapport nicht mehr auf der Polizeiwache in Empfang zu nehmen, sondern es sind die nicht bettlägerigen Kranken jeder Kompanie dem Arzt in's Krankenzimmer durch einen Unteroffizier zuzuführen, welcher gleichzeitig den Kranken-Rapport überbringt.

§ 30. Der Kommandant der Schule übt die seinem Grade entsprechende Strafkompetenz aus. Für Straffälle, welche seine Kompetenz überschreiten, hat er an den Chef der Waffe zu rapportiren; sobald aber die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen begangen worden ist, sofort einen geeigneten Offizier mit

der Voruntersuchung zu beauftragen und von dieser Verfügung dem für den Divisionskreis in beiliegendem Kreisschreiben des ebd. Militärdepartements bezeichneten Auditor, und zwar dem zunächst wohnenden, unverzüglich Anzeige zu machen. Gleichzeitig ist der Waffenchef von einem solchen Vorsatz in Kenntnis zu setzen.

§ 31. Durch siele entsprechende Lehre, insbesondere schon bei den Cadets-Vorträgen, ist bei Offizieren und Unteroffizieren auf eine gleichmäßige und gerechte Anwendung der Disziplinarstrafewalt hinzuwirken.

Zur Überwachung des Strafverfahrens und um bei jedem Anlaß die nötige Belehrung eintreten lassen zu können, haben die Bataillonskommandanten sich alle verhängten Strafen beim Rapporte melden zu lassen und in regelmäßigen Perioden von den Strafreigtern Einsicht zu nehmen.

§ 32. Der Kommandant wird es sich überhaupt angelegen sein lassen, in allen Beziehungen gute Ordnung zu handhaben und den Zweck der Schule in seinem ganzen Umfange zu fördern.

Er wird zu diesem Ende auf eine einfache und geregelte Lebensweise und auf ein stets ehrenhaftes Benehmen aller unter seinem Kommando stehenden Militärs, namenlich aber der Offiziere, sowie auch auf einen erfolgreichen Unterricht und pünktliche Erfüllung der Dienstpflicht hinzuwirken.

Fehlbare wird er in richtigem Verhältniß zum Vergehen bestrafen.

§ 33. Die Polizeistunde für Offiziere wird auf 11 Uhr festgesetzt. Ausnahmen kann der Plakatkommandant anordnen.

§ 34. Der Kommandant ordnet den theoretischen und praktischen Unterricht nach dem Instruktionsplan und den besondern Weisungen des Oberinstructors an.

§ 35. Am letzten Dienstag sind die Übungen so rechtzeitig zu beenden, daß eine geordnete Abgabe des Materiellen möglich ist.

Tagesordnung nach Dienstreglement; bei ausnahmsweisen Witterungs- und Temperaturverhältnissen ist dieselbe angemessen zu modifizieren und die Störung des Gottesdienstes durch Trommeln und Blasen der Militärmusiken zu verbieten.

§ 36. Der Kommandant hat mit der militärischen Bestrafung desjenigen, der aus Nachlässigkeit oder Muthwillen einen Schaden verursacht, auch die Ersatzpflicht zu verbinden.

Er haftet persönlich für den Ertrag verlorener oder beschädigter Effekte, wenn er diese Vorschrift und diejenige des § 21 nicht gehörig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer der Militärschule vollzieht.

Ausgaben für Landshäden sind auf das absolut Nothwendige zu beschränken.

§ 37. Der Kommandant läßt nach dem Schluß der Schule das Materielle auf Kosten der Schule wieder in ehemaligen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Körperteilen, die nicht auf dem Uebungsschiff vorgenommen werden können und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillierter Verbalprozeß aufzustellen, welcher jeweils der kantonalen Zeughausverwaltung zuzustellen ist und leichter als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abteilung der Verwaltung des Materiellen dient. Ausrüstungsgegenstände, welche nicht in Folge normalen Gebrauchs im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen, oder unbrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch diese an die betr. Zeughausverwaltung zu vergüten.

§ 38. Der Kommandant ist ermächtigt, den unter seinem Kommando befindlichen Militärs beschränkte Urlaubsbewilligungen zu ertheilen, jedoch nur dann, wenn eine besondere Nothlage dies rechtfertigt.

§ 39. Bei Waffenplätzen, welche in der Nähe der Grenze gelegen sind, ist der Mannschaft durch besondern Tagesbefehl das Betreten fremden Gebietes zu untersagen. Dasselbe hat Spaziergängern gegenüber zu geschehen.

§ 40. Dem vom schweizerischen Eisenbahndepartement signierten Unfug des Herauswerfens leerer Flaschen bei Militärtransporten ist im Interesse der Sicherheit des Betriebspersonals und der Disziplin mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

XII. Tenue.

§ 41. Für die Tenue ist das Dienstreglement maßgebend. Im Fernern sind folgende Vorschriften zu beachten:

I. Tenue zur Arbeit.

1. Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttenue, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput ausstösst.

2. Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehl.

II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartier.

a) Auf Reisen, Spaziergängen, bei besondern Anlässen (Theaterbesuch u. dergl.):

1. Offiziere: Diensttenue.

2. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

Einzelne reisende Offizieren wird gestattet, die Feldmütze zu tragen.

b) Über Mittag:

1. Offiziere: Diensttenue.

2. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

c) Am Abend:

1. Offiziere: Diensttenue mit Feldmütze.

2. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmütze.

3. Soldaten: Quartieretenue.

XIII. Dienstpferde.

§ 42. Die Kurskommandanten und die Chefs der Truppeneinheiten haben darüber zu wachen, daß nur durchaus dienstfähige Pferde eingeschäft werden und daß namenlich keine ausrangierten Kavalleriepferde eingeschäft werden. Die ausrangierten Pferde tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Nande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks.

XIV. Inspektion.

§ 43. Die Inspektion findet nach Maßgabe von Art. 175 der Militärorganisation statt.

XV. Berichte und Rechnungslegung.

§ 44. Spätestens 8 Tage nach Beendigung des Kurses haben die Bataillonskommandanten einen Bericht nach Maßgabe des beiliegenden Formulars zu erstatten, bei Wiederholungskursen einzelner Bataillone an den insplizirenden Offizier, im Divisions-, Brigade- und Regimentsverbande an den Regimentskommandanten. Die Regimentskommandanten berichten unter Beilegung der Bataillonsberichte an den Brigadier, dieser an den Divisionär. Die Schätztabellen sind, soweit sie sich nicht im Berichte selbst eingetragen finden, dem leichtern beizulegen.

Ebenfalls spätestens 8 Tage nach Beendigung der Kurse ist der Munitionsrapport (vergl. § 23 hier vor) an den Waffenchef einzusenden.

Außer den hier vor erwähnten Berichten und dem Berichtsnisse der Abwesenden (§ 7 hier vor) sind keine andern Rapporte anzufertigen, als die im Dienstreglement vorgeschrieben.

Der Effektivrapport ist nur an das Oberkriegskommissariat einzugeben und zwar durch Vermittlung des Quartiermeisters.

Über das Verfahren, welches bezüglich der Qualifikationslisten und der Mitteilung der für die Offizierbildungsschulen Vorgeschlagenen einzuhalten ist, wird auf die Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 8. Januar 1878 verwiesen. In etwielcher Abweichung hier von sind die Qualifikationslisten über die Quartiermeister direkt dem Oberkriegskommissariat zuzusenden.

Die Abrechnung des Verwaltungsoffiziers hat auf Ende des Kurses stattzufinden und ist sofort dem Oberkriegskommissariat einzusenden. Der Kassasaldo ist gleichzeitig an die Bundeskasse abzuliefern. Der Kommandant des Kurses hat über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Die Kurskommandanten haben das Recht, sich vom Quartiermeister die abgeschlossenen Comptabilitäten zustellen zu lassen. In diesem Falle sind die Rechnungen sofort dem Oberkriegskommissariat zuzusenden.

Bern, im März 1880.

Der Waffenchef der Infanterie:

Gef. p.